

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. März 2006 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2006)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 59b Ruhegenuss bei verkürzter Durchrechnung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 59c Erhöhung des Ruhegenusses

§ 59d Zusammengesetzter Ruhegenuss“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 71a Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ durch die Wortfolge „§ 71a (entfällt)“, die Wortfolge „§ 71b Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ durch die Wortfolge „§ 71b Ausmaß und Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses“ und die Wortfolge „§ 85b Ruhen des Ruhebezuges“ durch die Wortfolge „§ 85b (entfällt)“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Bezeichnungen „**IV. Abschnitt**“, „**V. Abschnitt**“, „**VI. Abschnitt**“, „**VII. Abschnitt**“ und „**VIII. Abschnitt**“ die Bezeichnungen „**V. Abschnitt**“, „**VI. Abschnitt**“, „**VII. Abschnitt**“, „**VIII. Abschnitt**“ und „**IX. Abschnitt**“.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 97 Bezüge und disziplinarische Immunität der Mandatäre“ folgende Wortfolge eingefügt:

„IV. Abschnitt

Pensionsrechtliche Sonderbestimmungen

für nach dem 30. Juni 2006 in ein

öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommene Personen

- § 97a Übermittlung personenbezogener Daten
- § 97b Bemessungsgrundlagen
- § 97c Anrechenbare Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten
- § 97d Ausschluss der Anrechnung und Verzicht
- § 97e Besonderer Pensionsbeitrag
- § 97f (Nachträgliche) Anrechnung von Versicherungszeiten
- § 97g Führung des Pensionskontos
- § 97h Inhalt des Pensionskontos
- § 97i Ermittlung der Teil- und der Gesamtgutschrift
- § 97j Kontomitteilung
- § 97k Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung
- § 97l Pensionsbeitrag
- § 97m Anspruch auf Alterspension
- § 97n Alterspension, Ausmaß
- § 97o Anspruch auf Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit, Ausmaß
- § 97p Anwendung der pensionsrechtlichen Regelungen des III. Abschnittes
- § 97q Parallelrechnung
- § 97r Pensionskonto
- § 97s Kontomitteilung
- § 97t Pensionsbeitrag
- § 97u Anwendung des III. Abschnittes auf die Gesamtpension
- § 97v (Nachträgliche) Anrechnung von Versicherungszeiten“

5. Im § 1 Abs. 2 entfällt nach den Zahlen „1979“ und „1956“ jeweils der Beistrich sowie das Zitat „BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999,“ und wird das Zitat „BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 127/1999,“ durch die Wortfolge „mit Ausnahme der pensionsrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
6. Dem § 1 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Gemeinde ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem

Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Gemeindebeamten automationsunterstützt zu verarbeiten und

- in die Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist,
- diese Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten der Gemeindebeamten und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Gemeindebeamten notwendig ist und
- aus diesen Daten Adressdaten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.“

7. Im § 4 Abs. 8 Z. 1 entfällt die Wortfolge „nach dem 7. November 1968“ und wird nach dem Wort „Wirtschaftsraumes“ die Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt.
8. Im § 11 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch die Wortfolge „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 1 lit. l lautet:
„l) die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,“
10. Im § 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. m durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. n angefügt:
„n) die Zeit eines Karenzurlaubes oder einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz.“
11. § 12 Abs. 5 wird vor der Zahl „40“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

12. § 14 Abs. 2 lit. a entfällt. Im § 14 Abs. 2 erhalten die lit. b bis lit. e die Bezeichnungen lit. a bis lit. d.
13. Im § 14 Abs. 3 wird vor dem Wort "Dienstbezug" die Wortfolge „ und um ein Sechstel erhöhte volle“ ersetzt.
14. Im § 14 Abs. 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „sofern die Gemeinde nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.“
15. Im § 48 Abs. 4 wird das Wort „dritter“ durch das Wort „vorletzter“ ersetzt.
16. § 53 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten schon im Monat des Übertritts in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand

 - gemäß § 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,
 - gemäß § 56 Abs. 2 lit. d oder
 - gemäß § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B,

nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren. Im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 60 lit. a gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im 1. Satz angeführten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden. Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 25 und 40 Jahren gebührt auch, wenn der Gemeindebeamte diesen Zeitraum vollendet hat und vor dem Monat Dezember dieses Jahres aus dem Dienststand ausscheidet. Für die Höhe des Dienstbezuges zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und des Betrages gemäß Abs. 3 lit. b ist der letzte Monat des Aktivstandes maßgebend.“
17. Im § 56 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende lit. c und d angefügt:

- „c) über Antrag des Gemeindebeamten, wenn ein Anspruch gemäß § 64 Abs. 1 letzter Satz vorliegt;
- d) über Ansuchen des Gemeindebeamten, wenn er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist und die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats erfolgt, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet.“
18. Dem § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Ein Ansuchen nach Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 60 lit. b und Abs. 2 lit. d kann frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der Voraussetzungen abgegeben werden.“
19. Im § 57a Abs. 1 lit. b wird das Datum „1. Jänner 2022“ durch das Datum „1. Jänner 2034“ ersetzt und nach dem Zitat "§ 59b" folgende Wortfolge eingefügt:
"und allenfalls nach Maßgabe der §§ 97q bis 97v".
20. Im § 57a Abs. 1 lit. c wird das Datum „1. Jänner 2022“ durch das Datum „1. Jänner 2034“ ersetzt und nach dem Zitat "§ 59a" folgende Wortfolge eingefügt:
"und allenfalls nach Maßgabe der §§ 97q bis 97v".
21. § 57a Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Abweichend von Abs. 1 lit. b findet § 59b Abs. 5 bis 9 auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, keine Anwendung.“
22. Im § 57a Abs. 3 (neu) wird nach dem Wort „Bestimmungen“ das Zitat „der §§ 59c und 59d sowie“ eingefügt.
23. Dem § 57a wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind die Bestimmungen der §§ 97a bis 97p anzuwenden, wenn der Gemeindebeamte nach dem 30. Juni 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten ist und keine Versicherungszeiten im Sinne des § 97q Abs. 1 Z. 2 vorliegen.“

24. § 58 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage (Steigerungsbetrag). Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B, in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Abweichend davon hat die Kürzung für jedes Monat, das nach dem in Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B angeführten Antrittsalter liegt, 0,1667 Prozentpunkte zu betragen, wenn

- die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 56 Abs. 2 lit. d oder § 60 lit. a vorgenommen wurde und
- der Gemeindebeamte bei Weiterführung im Dienststand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B) von 40 Jahren zu dem im Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B angeführten Antrittsalter erreichen würde.

Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.“

25. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bleibt der Gemeindebeamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.“

26. Im § 59a Abs. 2 wird das Zitat „Punkt 14 Abs. 3 Z. 3“ durch das Zitat „Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42,“ ersetzt.
27. Im § 59a Abs. 3 Z. 1 wird nach dem erstmals verwendeten Wort „Pensionsbeitrag“ die Wortfolge „zu leisten ist oder“ eingefügt und das Zitat „§ 85 Abs. 1 lit.a“ durch das Zitat „§ 85 Abs. 3 lit. a“ ersetzt.
28. § 59a Abs. 3 Z. 3 und 4 lauten:
- „3. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 besteht in der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und Z. 2, geteilt durch 480. Sind nach allfälliger Anwendung der Z. 4 oder Z. 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 78a Abs. 3 und 4 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 Monate pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 78a Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.“
29. Im § 59a Abs. 3 werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:
- „5. Zeiten einer Familienhospizfreistellung gemäß § 94a verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z. 3 bis 5 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so besteht die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 in der Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

30. § 59a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 94a Abs. 1 Z. 2 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung € 1.350,- und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine teilweise Dienstfreistellung nach § 94a Abs. 1 Z. 1 gewährt wird, beträgt mindestens € 1.350,-.“

31. § 59a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), die dem Gemeindebeamten innerhalb von 480 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Die in diesen Zeitraum fallenden Zeiten der Kindererziehung gemäß Abs. 3 Z. 4 und Zeiten der Familienhospizfreistellung gemäß Abs. 3 Z. 5 verringern den Durchrechnungszeitraum entsprechend. In den Fällen des Abs. 3 Z. 6 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.“

32. Dem § 59b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ruhegenuss wird nach den Grundsätzen des § 59a mit den in Abs. 3 bis Abs. 9 festgelegten Maßgaben ermittelt.“

33. § 59b Abs. 3 lautet:

„(3) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ im § 59a Abs. 3 Z. 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2005	12
2006	24
2007	36
2008	48
2009	60
2010	72

2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276
2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408
2033	444“

34. § 59b Abs. 4 entfällt; die Abs. 5 bis 11 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 10.

35. § 59b Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 59a Abs. 5 folgende Anzahl von Monaten:

Jahr	Zahl
2005 bis 2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120

2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204
2022	216
2023	228
2024	240
2025	252
2026	264
2027	276
2028	300
2029	324
2030	348
2031	372
2032	408
2033	444“

36. Im § 59b Abs. 6 (neu) wird das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 7 oder 8“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Dieser Erhöhungsbetrag ist bei der Anwendung der § 59a Abs. 2 letzter Satz, § 65 Abs. 2 letzter Satz, § 94a Abs. 5 letzter Satz, Abs. 1 Z. 2 drittletzter Satz und Abs. 4 vorletzter Satz der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.“
37. Im § 59b Abs. 9 (neu) wird das Zitat „Abs. 8 oder 9“ durch das Zitat „Abs. 7 oder 8“ ersetzt.
38. Im § 59b Abs. 10 (neu) wird das Zitat „Abs. 8 und 9“ durch die Wortfolge „Abs. 7 und 8 sowie den Divisor gemäß Abs. 8 Z. 1“ ersetzt.

39. Nach dem § 59b werden folgende §§ 59c und 59d eingefügt:

„§ 59c

Erhöhung des Ruhegenusses

(1) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses nach den §§ 59a und 59b ist ein weiterer Vergleichsruhegenuss unter Anwendung aller am 30. Juni 2006 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhegenuss durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90 % dieses Vergleichsruhegenusses beträgt.

(2) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 56 Abs. 2 lit. d ist der Ruhegenuss – unter Anwendung von § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 58 Abs. 2 zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung der §§ 58 Abs. 2 und 59b Abs. 5 bis Abs. 9 bemessenen Ruhegenuss.

(3) An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90 % treten für die erstmalige Bemessung des Ruhegenusses die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für denjenigen Zeitraum geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Anspruch auf Ruhegenuss aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach § 60 lit. b (in Verbindung mit Abs. 5 oder 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B) oder § 56 Abs. 2 lit. d bestanden hat:

Zeitraum	Prozentsatz
1. Juli 2006 – 30. Juni 2007	95 %
1. Juli 2007 – 30. Juni 2008	94,75 %
1. Juli 2008 – 30. Juni 2009	94,5 %
1. Juli 2009 – 30. Juni 2010	94,25 %
1. Juli 2010 – 30. Juni 2011	94 %
1. Juli 2011 – 30. Juni 2012	93,75 %
1. Juli 2012 – 30. Juni 2013	93,5 %

1. Juli 2013 – 30. Juni 2014	93,25 %
1. Juli 2014 – 30. Juni 2015	93 %
1. Juli 2015 – 30. Juni 2016	92,75 %
1. Juli 2016 – 30. Juni 2017	92,5 %
1. Juli 2017 – 30. Juni 2018	92,25 %
1. Juli 2018 – 30. Juni 2019	92 %
1. Juli 2019 – 30. Juni 2020	91,75 %
1. Juli 2020 – 30. Juni 2021	91,5 %
1. Juli 2021 – 30. Juni 2022	91,25 %
1. Juli 2022 – 30. Juni 2023	91 %
1. Juli 2023 – 30. Juni 2024	90,75 %
1. Juli 2024 – 30. Juni 2025	90,5 %
1. Juli 2025 – 30. Juni 2026	90,25 %

(4) Eine allfällige Kürzung nach § 58 Abs. 2 sowie eine allfällige Zurechnung nach § 65 Abs. 2 sind im Rahmen der Bemessung dieses Vergleichsruhegenusses bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Gemeindebeamte nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 60 lit. b in Verbindung mit § 56 Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 3 oder 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, der Anlage B in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätte können.

§ 59d

Zusammengesetzter Ruhegenuss

(1) Die Bestimmungen des § 59d gelten nur für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind und

1. vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind und sich am 30. Juni 2006 nicht im dauernden Ruhestand befinden oder
2. nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(2) Den Gemeindebeamten gemäß Abs. 1 gebührt ein zusammengesetzter Ruhegenuss, wenn in Beitragsmonaten mit den höchsten Beitragsgrundlagen (§ 59a Abs. 3 Z. 3 allenfalls in Verbindung mit § 59b Abs. 3) ein Pensionsbeitrag für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage (§ 85 Abs. 2 letzter Satz) entrichtet wurde, sofern im Abs. 7 nichts anderes bestimmt wird. Der Ruhegenuss des Gemeindebeamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhegenuss nach Abs. 3 und aus dem anteiligen Ruhegenuss nach Abs. 4 zusammen.

(3) Dem Gemeindebeamten gebührt der nach den Bestimmungen der §§ 59a bis 59c bemessene Ruhegenuss nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 58 Abs. 1 und nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B entspricht und das sich aus der vom Gemeindebeamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(4) Der unter Zugrundelegung des Abs. 5 ermittelte Ruhegenuss gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 3 auf 100 % entspricht.

(5) Bei der Ermittlung des Ruhegenusses nach den §§ 59a und 59b ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 abweichend von § 59a Abs. 3 Z. 1 und 2 für die Beitragsmonate mit den höchsten Beitragsgrundlagen (§ 59a Abs. 3 Z. 3 allenfalls in Verbindung mit § 59b Abs. 3) in denen ein Pensionsbeitrag für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage (§ 85 Abs. 2 letzter Satz) entrichtet wurde, wie folgt zu ermitteln:

1. wenn der Beitragsmonat nicht deckungsgleich mit einem Beitragsmonat nach § 59a Abs. 5 (allenfalls in Verbindung mit § 59b Abs. 4) ist und
 - a) die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. a die Höchstbeitragsgrundlage überstiegen hat, dann ist vor Aufwertung (§ 59a Abs. 3 Z. 2) die Höchstbeitragsgrundlage anzusetzen.
 - b) die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. a die Höchstbeitragsgrundlage nicht überstiegen hat, dann ist die ermittelte Beitragsgrundlage unverändert heranzuziehen.
2. wenn der Beitragsmonat deckungsgleich mit einem Beitragsmonat nach § 59a Abs. 5 (allenfalls in Verbindung mit § 59b Abs. 4) ist und

- a) die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. a die Höchstbeitragsgrundlage überstiegen hat, dann ist vor Aufwertung (§ 59a Abs. 3 Z. 2) die Höchstbeitragsgrundlage vermindert um die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. b anzusetzen.
- b) die Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. a die Höchstbeitragsgrundlage nicht überstiegen hat, dann ist vor Aufwertung (§ 59a Abs. 3 Z. 2) jener Betrag anzusetzen, der sich aus der Verminderung der Bemessungsgrundlage gemäß § 85 Abs. 3 lit. a um den die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Betrag ergibt.

(6) Nach § 65 Abs. 2 zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung der Abs. 3, 4 und 7 nicht zu berücksichtigen.

(7) Ein zusammengesetzter Ruhegenuss ist nicht zu ermitteln, wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2007 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % beträgt.“

- 40. Im § 60 lit. b wird die Wortfolge „den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate)“ durch die Wortfolge „das 65. Lebensjahr“ ersetzt.
- 41. Im § 61 wird die Wortfolge „den 738. Lebensmonat“ durch die Wortfolge „das 65. Lebensjahr“ ersetzt.
- 42. Im § 65 Abs. 2 entfällt nach dem Zitat „§ 60 lit. b“ der Beistrich und wird das Zitat „Punkt 18 Abs. 3 oder 9 bis 17“ durch das Zitat „oder Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42,“ ersetzt und wird folgender Satz wird angefügt:
„Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.“
- 43. Im § 66 lit. f wird nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wortfolge „oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.

44. In § 71b Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeindebeamten“ folgende Wortfolge eingefügt:
„geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des Versicherten auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist“
45. In § 71b Abs. 4 Z. 1 wird das Zitat „§ 1 Z. 4 lit. a bis c des Teilpensionsgesetzes“ durch das Zitat „§ 91 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.
46. In § 71b Abs. 4 Z. 4 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Beistrich gesetzt und folgende Wortfolge eingefügt:
„Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen“.
47. Im § 73 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststand“ die Wortfolge „oder im zeitlichen Ruhestand“ eingefügt und das Wort „wären“ durch das Wort „wäre“ ersetzt.
48. Im § 74 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wortfolge „oder einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten“ eingefügt.
49. Im § 78a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.“
50. Im § 78a Abs. 4 wird das Zitat „§ 227a Abs. 5 bis 7 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999“ durch das Zitat „§ 227a Abs. 5 und Abs. 6 ASVG“ ersetzt.

51. § 78a Abs. 5 lautet:

„(5) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auf die Bemessungsgrundlage auch § 607 Abs. 6 und auf das Prozentausmaß auch § 607 Abs. 12 ASVG anzuwenden.“

52. Im § 79 Abs. 5 wird folgende Z. 5 angefügt:

„5. Der Mindestsatz für

a) verheiratete Gemeindebeamte und

b) Gemeindebeamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Gemeindebeamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen.“

53. Im § 85 erhalten die Absätze 2 bis 6 die Bezeichnungen Abs. 5 bis 9. § 85 Abs. 1 bis 4 (neu) lauten:

„(1) Der Gemeindebeamte, der eine Anwartschaft auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss hat und auf den Abs. 22 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42, der Anlage B nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für Gemeindebeamte nach § 57d Abs. 1 der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge anstelle des für sie bis 30. Juni 2006 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55 % bzw. 11,05 %:

	anstelle 12,55 %		anstelle 11,05 %	
	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG
ab 1986			12,08 %	0,00 %
1985			12,01 %	0,98 %

1984			11,99 %	1,23 %
1983			11,97 %	1,47 %
1982			11,96 %	1,72 %
1981			11,94 %	1,96 %
1980			11,92 %	2,21 %
1979			11,90 %	2,46 %
1978			11,88 %	2,70 %
1977			11,64 %	5,90 %
1976			11,63 %	6,12 %
1975			11,61 %	6,35 %
1974			11,59 %	6,57 %
1973			11,58 %	6,79 %
1972			11,56 %	7,01 %
1971			11,55 %	7,23 %
1970			11,53 %	7,45 %
1969			11,51 %	7,67 %
1968			11,50 %	7,89 %
1967			11,48 %	8,11 %
1966			11,47 %	8,33 %
1965			11,45 %	8,56 %
1964			11,43 %	8,78 %
1963			11,42 %	9,00 %
1962			11,40 %	9,22 %
1961			11,39 %	9,44 %
1960	13,09 %	10,79 %	11,37 %	9,66 %
1959	13,04 %	11,22 %	11,35 %	9,88 %
1958	13,00 %	11,47 %	11,34 %	10,10 %
1957	12,95 %	11,73 %	11,32 %	10,32 %

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(3) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

- a) dem Dienstbezug vermindert um eine allfällige Kinderzulage und
- b) den ruhegenussfähigen Nebengebühren.

(4) Der Gemeindebeamte hat den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Beträgt die Sonderzahlung höchstens die Hälfte der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für die Sonderzahlung der für Bezugssteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ist die Sonderzahlung höher als

die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so gilt für den Teil der Sonderzahlung bis zur Hälfte der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage der für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz, für den Rest der Sonderzahlung der für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz. Ein in der Sonderzahlung enthaltener Anteil der Kinderzulage ist nicht zu berücksichtigen.“

54. Im § 85 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Auf vor dem 1. Jänner 1957 geborene Gemeindebeamte sind die §§ 85 und 59a Abs. 3 Z. 1 sowie Abs. 1 Z. 1 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, der Anlage B in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

55. Im § 85a Abs. 7 wird das Datum „1. Jänner 2022“ durch das Datum „1. Juli 2025“ ersetzt und wird nach dem Zitat „Abs. 2“ folgende Wortfolge angefügt:
“sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen“.

56. Dem § 85a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ab 1. Juli 2006 ist zusätzlich zum Beitrag nach Abs. 2, allenfalls in Verbindung mit Abs. 6, ein Beitrag von 1 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Abs. 3 bis Abs. 5 sind auf diesen zusätzlichen Beitrag anzuwenden.“

57. § 85b entfällt.

58. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„(1) Änderungen der Bestimmungen der §§ 55 bis 69 und der §§ 79 bis 88a, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den darin enthaltenen Bestimmungen haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach den darin enthaltenen Bestimmungen haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.“

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß mit dem nach der DPL 1972, LGBl. 2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die Anpassung eines Ruhegenusses ist erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen.“

59. Die Abschnitte IV bis VIII erhalten die Bezeichnung Abschnitte V bis IX. Nach dem § 97 wird folgender IV. Abschnitt (neu) wird eingefügt:

„IV. Abschnitt

Pensionsrechtliche Sonderbestimmungen für nach dem 30. Juni 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommene Personen

§ 97a

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie die Gemeindebeamten selbst haben der Gemeinde auf Verlangen personenbezogene Daten zu übermitteln über

1. Einkünfte und die jeweiligen monatlichen Bemessungsgrundlagen, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Abschnitt abhängig ist oder
2. das Vorliegen von Versicherungsverhältnissen, die diesen Einkünften zu Grunde liegen.

(2) Nach Abs. 1 Z. 1 zu übermitteln sind Daten über die Höhe des Einkommens nach § 97b, § 97c, § 97f, § 71b sowie von Einkünften nach § 78 zu übermitteln.

(3) Nach Abs. 1 übermittelte Daten sind zu löschen oder zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

§ 97b

Bemessungsgrundlagen

(1) Für jeden Monat der Versicherungszeit, für den ein Pensionsbeitrag oder ein Überweisungsbetrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist

1. die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 85 oder
 2. die Bemessungsgrundlage nach den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, sofern die zugrunde liegende Zeit nach § 97c als Vorversicherungs- oder Zwischenversicherungszeit angerechnet wurde,
- zu ermitteln.

(2) Für folgende Zeiten ergeben sich die Bemessungsgrundlagen aus den Bewertungsgrundsätzen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG):

1. Kindererziehungszeiten im Sinne des § 78a; übt ein Gemeindebeamter in Zeiten der Kindererziehung eine Beschäftigung aus, ist der sich aus dem APG ergebenden Bemessungsgrundlage die dem Beschäftigungsmaß entsprechende Bemessungsgrundlage hinzuzufügen.
2. Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes sowie des Zivil- und Auslandsdienstes;
3. Zeiten einer Familienhospizfreistellung;
4. Schul- und Studienzeiten im Sinne von § 97c Abs. 2 Z. 6 bis Z. 8;
5. Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, Notstandshilfe, erweiterter Überbrückungshilfe und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

§ 97c

Anrechenbare Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten

(1) Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten sind die in Abs. 2 bis Abs. 4 genannten Zeiten, soweit sie vor der Versicherungszeit zur Gemeinde liegen (Vorversicherungszeiten) oder die Versicherungszeit zur Gemeinde unterbrechen (Zwischenversicherungszeiten). Sie werden durch Anrechnung zu Versicherungszeiten.

(2) Folgende Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten sind, sofern ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder unbeschadet des § 97e Abs. 2 ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wird, anzurechnen:

1. die in einem Dienstverhältnis bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder zur Europäischen Union zurückgelegte Zeit;
2. die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit;
3. die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit;
4. die Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sowie Zeiten einer freiberuflichen Tätigkeit nach dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) oder dem Notarversicherungsgesetz (NVG 1972);
5. sonstige Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Inland;
6. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist;
7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades

erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr;

8. die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten nicht Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;
9. die Zeit des Präsenz- und Ausbildungsdienstes sowie des Zivil- und Auslandsdienstes, im Falle des Auslandsdienstes bis zum Höchstausmaß von 14 Monaten;
10. die Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, Notstandshilfe, erweiterter Überbrückungshilfe oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes;
11. die Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a; Für jedes Kind sind höchstens 48 Monate, im Falle einer Mehrlingsgeburt höchstens 60 Monate, anzurechnen. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten, erfolgt keine mehrfache Anrechnung;
12. die Zeiten einer Familienhospizfreistellung.

(3) Folgende Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten können angerechnet werden:

1. die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
2. die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, dass die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

(4) Mit Bewilligung der Dienstbehörde können auch andere als die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der Versicherungszeit zur Gemeinde liegen oder diese unterbrechen und für die dienstliche Verwendung des Gemeindebeamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Vorversicherungs- oder Zwischenversicherungszeiten angerechnet werden, sofern ein Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wird.

(5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Vorversicherungs- oder Zwischenversicherungszeit ist unzulässig.

(6) Die Dienstbehörde hat die Vorversicherungszeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Gemeindebeamten anzurechnen. Zwischenversicherungszeiten sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Dienstes anzurechnen.

(7) Die Anrechnung von Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Gemeindebeamten wirksam.

§ 97d

Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

(1) Die Anrechnung von Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten ist ausgeschlossen, wenn der Gemeindebeamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind Zeiten ausgeschlossen, für die der Gemeindebeamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht der Gemeinde abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Gemeindebeamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

(3) Ein Gemeindebeamter kann die Anrechnung von Vorversicherungs- und Zwischenversicherungszeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn sie vor der Anrechnung der Vorversicherungs- und/oder Zwischenversicherungszeiten gestorben sind.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

§ 97e

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Soweit die Gemeinde für die angerechneten Zeiträume keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Gemeindebeamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Gemeindebeamte, geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Gemeindebeamte abgängig wird, fällt diese Verpflichtung solange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit

1. es sich um Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes sowie des Zivil- und Auslandsdienstes handelt,
2. es sich um Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a handelt,
3. es sich um Zeiten der Familienhospizfreistellung handelt,
4. der Gemeindebeamte für die angerechneten Zeiten bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
5. dem Gemeindebeamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechneten Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen der Gemeinde abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte volle Dienstbezug, der dem Gemeindebeamten im Falle von Vorversicherungszeiten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung und im Falle von Zwischenversicherungszeiten für den ersten vollen Monat ab der Wiederaufnahme des Dienstes gebührt hat. Für Zeiträume gemäß § 97c Abs. 2 Z. 6

bis 8 bilden im Falle der Anrechnung als Vorversicherungszeiten zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, und im Falle der Anrechnung als Zwischenversicherungszeiten zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat ab Wiederaufnahme des Dienstes gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages.

(4) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages entspricht für jeden vollen Monat der angerechneten Vorversicherungszeiten jenem des Pensionsbeitrages in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Höhe und für jeden vollen Monat der angerechneten Zwischenversicherungszeiten jenem des Pensionsbeitrages in der zur Zeit des ersten vollen Monats ab der Wiederaufnahme des Dienstes geltenden Höhe.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides auf einmal zu entrichten. Er kann auch durch Abzug vom Dienstbezug, von der (Hinterbliebenen-)Pension, vom Versorgungsgeld, vom Unterhaltsbezug, von der Abfertigung oder der Abfindung in nicht mehr als sechzig Monatsraten hereingebracht werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen.

(6) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in sechzig Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, können bis zu neunzig Monatsraten bewilligt werden.

(7) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Zeiträume angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Hinterbliebenenpensionen, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Gemeindebeamten. Von der Abfertigung überlebender Ehegatten oder Waisen ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des

betreffenden Hinterbliebenen.

(8) Scheidet der Gemeindebeamten aus dem Dienststand aus, ohne dass er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt hat, entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages sofern die Gemeinde nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Versicherungszeiten zu leisten hat.

§ 97f

(Nachträgliche) Anrechnung von Versicherungszeiten

Wurden Versicherungszeiten durch die Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt, kann der Gemeindebeamte für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne dieses Abschnittes den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an die Gemeinde leisten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI der GBGO, LGBl. 2440, seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an den Gemeindebeamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist vom Gemeindebeamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihm glaubhaft zu machen.

§ 97g

Führung des Pensionskontos

(1) Die Gemeinde oder ein von der Gemeinde beauftragter Dritter hat für die Gemeindebeamten, die in den Geltungsbereich dieses Abschnittes fallen, ein Pensionskonto einzurichten.

(2) Die Führung des Pensionskontos beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird, und endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in das die Pensionierung oder der Tod der versicherten Personen fällt. Im letzten Jahr der Kontoführung sind nur Versicherungsdaten bis zur Pensionierung oder zum Todeszeitpunkt zu berücksichtigen. Das Pensionskonto ist jährlich nach den §§ 10 und 11 zu aktualisieren.

§ 97h

Inhalt des Pensionskontos

Für jedes Kalenderjahr der Führung des Kontos sind folgende Daten kontenmäßig zu erfassen:

1. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten bei der Gemeinde nach § 97c Abs. 1 Z. 1;
2. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 97c Abs. 1 Z. 2;
3. die Bemessungsgrundlagensumme für Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung;
4. die jeweilige Bemessungsgrundlagensumme für Versicherungszeiten gemäß § 97c Abs. 2 Z. 1 bis Z. 5;
5. die von der versicherten Person im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift (Teilgutschrift nach § 97i Abs. 1);
6. die von der versicherten Person vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erworbene Gutschrift (Gesamtgutschrift nach § 97i Abs. 3)

§ 97i

Ermittlung der Teil- und der Gesamtgutschrift

(1) Die Teilgutschrift eines Kalenderjahres ermittelt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bemessungsgrundlagen nach § 97h Z. 1 bis Z. 4 mit dem für das

betreffende Kalenderjahr jeweils gültigen Kontoprozentsatz. Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlagen nach § 97h Z. 1 bis Z. 4 das 420-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (Jahreshöchstbeitragsgrundlage) des betreffenden Kalenderjahres, ist die Teilgutschrift durch Vervielfachung der Jahreshöchstbeitragsgrundlage mit dem jeweils gültigen Kontoprozentsatz zu ermitteln. Beitragserstattungen nach § 70 ASVG, nach § 127b GSVG und nach § 118b BSVG sind zu berücksichtigen.

(2) Der Kontoprozentsatz beträgt ab dem Jahr 2005 1,78 %. Die Kontoprozentsätze für Kalenderjahre vor dem Jahr 2005 sind in der Anlage 2 des APG festgelegt.

(3) Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe folgender Gutschriften:

1. der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres;
2. der Gesamtgutschrift des dem betreffenden Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahres, die mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des dem betreffenden Kalenderjahr nachfolgenden Kalenderjahres zu vervielfachen ist; die Aufwertungszahlen für Kalenderjahre vor dem Jahr 2005 sind in der Anlage 2 des APG festgelegt. In dem Kalenderjahr, in das die Pensionierung fällt, hat keine Aufwertung der Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 97j

Kontomitteilung

(1) Auf Verlangen der versicherten Personen hat die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Dritte erstmals im Jahr 2010 aus den jeweils für ein Kalenderjahr (vorläufig) kontenmäßig erfassten Daten rechtsunverbindlich Folgendes mitzuteilen:

1. die Bemessungsgrundlagen des betreffenden Kalenderjahres;
2. die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Teilgutschrift;
3. die bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres erworbene Gesamtgutschrift.

(2) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, sind diese unverzüglich richtig zu stellen und die versicherten Personen darüber zu informieren.

§ 97k

Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung

§ 14 APG gilt sinngemäß.

§ 97l

Pensionsbeitrag

(1) Die Gemeindebeamten des Dienststandes haben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat ihrer Gemeindedienstzeit einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen der Gemeindebeamten einzubehalten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens die in § 45 ASVG festgelegte Höhe.

(3) Die Gemeindebeamten haben den Pensionsbeitrag in der in Abs. 2 angeführten Höhe auch von der Sonderzahlung ohne Berücksichtigung einer allfälligen Kinderzulage zu entrichten, soweit diese Sonderzahlung die jeweilige monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt.

(4) Im Übrigen gilt § 85 sinngemäß.

§ 97m

Anspruch auf Alterspension

(1) Als Pension wird das Grundeinkommen der pensionierten Gemeindebeamten

bezeichnet.

(2) Einem Gemeindebeamten gebührt eine monatliche Alterspension, wenn seine Versicherungszeit mindestens 180 Monate beträgt, wovon 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

§ 97n

Alterspension, Ausmaß

(1) Das Ausmaß der monatlichen Bruttopension ergibt sich aus der bis zur Pensionierung ermittelten Gesamtgutschrift (§ 97h Z. 6), geteilt durch 14.

(2) Bei einem Pensionsantritt vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters vermindert sich der nach Abs. 1 ermittelte Wert um 0,35 % für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(3) Die Verminderung der Leistung bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter darf 15 % dieser Leistung nicht überschreiten.

(4) Bei einem Pensionsantritt nach dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 60 lit. b) erhöht sich der nach Abs. 1 ermittelte Wert um 0,35 % für jeden Monat des späteren Pensionsantrittes.

§ 97o

Anspruch auf Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit, Ausmaß

(1) Ist ein Gemeindebeamter infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dauernd dienstunfähig geworden und beträgt seine Versicherungszeit mindestens 5 Jahre, ist er so zu behandeln, als ob er die Voraussetzungen des § 97m erfüllt hätte. Ist die Dienstunfähigkeit auf einen

Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Gemeindebeamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, besteht der Anspruch ohne Rücksicht auf die Dauer der Versicherungszeit.

(2) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, bestimmt sich das Ausmaß der Leistung nach § 97n.

(3) Wird die Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen, sind zu ermitteln:

1. die Leistung nach § 97n;
2. die Zahl der Monate ab der Wirksamkeit der Pensionierung bis zum Monatsersten nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungsmonate); fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Halbsatzes.

Das Ausmaß der Leistung ergibt sich aus der Leistung nach Z.1, wenn die Zahl der Versicherungsmonate den Wert von 476 Monaten übersteigt, sonst aus der Vervielfachung der Leistung nach Z. 1 mit der Summe aus den Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten, die den Wert von 476 Monaten nicht übersteigen darf, geteilt durch die Zahl der Versicherungsmonate.

(4) Die Pension darf 40 % des Dienstbezuges nicht unterschreiten.

(5) Zur Pension infolge dauernder Dienstunfähigkeit gebühren auf die Dauer des zum Zeitpunkt der Pensionierung unverfallenen Erholungsurlaubes zusätzlich Bezüge im Ausmaß der Differenz auf jene Bezüge, die während des Erholungsurlaubes zugestanden wären.

§ 97p

Anwendung der pensionsrechtlichen Regelungen des III. Abschnittes und der GBGO

Die Bestimmungen der §§ 56, 57, 57a, 60 bis 67, 70 bis 83 und 86 bis 88a sowie des § 8 Abs. 1 erster Satz und der §§ 9 bis 12 GBGO, LGBl. 2440, gelten sinngemäß.

§ 97q

Parallelrechnung

(1) Die Bestimmungen der §§ 97q bis 97v gelten nur für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind sowie

- a) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und
- b) bis 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die als Ruhegenussvordienstzeiten im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzurechnen sind.

(2) Dem Gemeindebeamten gebührt der nach den Bestimmungen des Abschnittes III bemessene Ruhegenuss nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß nach § 58 Abs. 1 und nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBl. 2400-42 der Anlage B entspricht und das sich aus der vom Gemeindebeamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.

(3) Neben dem Ruhegenuss ist für den Gemeindebeamten eine Pension unter Anwendung der §§ 97a bis 97p zu bemessen. Diese Pension gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Abs. 2 auf 100 % entspricht.

(4) Nach § 65 Abs. 2 zugerechnete Zeiten sind bei der Anwendung der Abs. 2, 3 und 6 nicht zu berücksichtigen. Bei angerechneten Zeiträumen ist jeweils die tatsächliche zeitliche Lagerung des angerechneten Zeitraumes maßgebend.

(5) Die Gesamtpension des Gemeindebeamten setzt sich aus dem anteiligen

Ruhegenuss nach Abs. 2 und aus der anteiligen Pension nach Abs. 3 zusammen.

(6) Eine Parallelrechnung ist nicht durchzuführen, wenn der Anteil der bis 31. Dezember 2006 zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 24 Monate beträgt. In diesem Fall ist die Pension nach den §§ 97a bis 97p zu bemessen.

§ 97r

Pensionskonto

(1) Zum Zweck der Bemessung der Pension führt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter für den Gemeindebeamten ein Pensionskonto unter Anwendung der §§ 97g bis 97i und 97k.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (§ 85 Abs. 3) beträgt höchstens die in § 45 ASVG festgelegte Höhe.

(3) Die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten sind zu erheben.

(4) Der vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jeweils zuletzt zuständige Versicherungsträger stellt der Gemeinde auf Anfrage die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten für die Zeit vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Verfügung.

(5) Die Erhebung nach Abs. 3 hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontomitteilung nach § 97s gewährleistet ist.

§ 97s

Kontomitteilung

(1) Der Gemeindebeamte ist ab dem Jahr 2010 einmal jährlich über sein Pensionskonto zu informieren (Kontomitteilung). Die Kontomitteilung enthält die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und der Gemeinde verfügbaren Daten.

(2) Ergibt sich nachträglich, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, so sind diese unverzüglich richtig zu stellen. Der Gemeindebeamte ist darüber zu informieren.

§ 97t

Pensionsbeitrag

(1) Der Pensionsbeitrag beträgt für Gemeindebeamte nach § 97q Abs. 1 der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge:

Geburtsjahrgänge	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG
ab1986	10,25%	0,00%
1985	10,32%	0,98%
1984	10,34%	1,23%
1983	10,36%	1,47%
1982	10,37%	1,72%
1981	10,39%	1,96%
1980	10,41%	2,21%
1979	10,43%	2,46%
1978	10,45%	2,70%
1977	10,68%	5,90%
1976	10,69%	6,12%
1975	10,71%	6,35%
1974	10,73%	6,57%
1973	10,74%	6,79%

1972	10,76%	7,01%
1971	10,77%	7,23%
1970	10,79%	7,45%
1969	10,81%	7,67%
1968	10,82%	7,89%
1967	10,84%	8,11%
1966	10,85%	8,33%
1965	10,87%	8,56%
1964	10,89%	8,78%
1963	10,90%	9,00%
1962	10,92%	9,22%
1961	10,93%	9,44%
1960	10,95%	9,66%
1959	10,97%	9,88%
1958	10,98%	10,10%
1957	11,00%	10,32%

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(2) Im Übrigen gilt § 85 sinngemäß.

§ 97u

Anwendung des III. Abschnittes auf die Gesamtpension

(1) Der Beitrag nach § 85a Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Abs. 6) sowie nach Abs. 8 ist nur vom anteiligen Ruhegenuss nach § 97q Abs. 2 oder vom entsprechenden Teil des Versorgungsgenusses zu entrichten.

(2) Der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss ergibt sich aus der Anwendung des nach § 71b Abs. 2 maßgebenden Prozentsatzes auf die Gesamtpension nach § 97q Abs. 5, die dem Gemeindebeamten

1. gebührte oder

2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für die Halbwaise 24 % und für die Vollwaise 36 % der Gesamtpension nach § 97q Abs. 5, die dem Gemeindebeamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(4) Im Anwendungsbereich dieses Abschnittes tritt die Gesamtpension nach § 97q Abs. 5 an die Stelle des Ruhegenusses. Das gilt nicht für Bestimmungen, die für die Bemessung des Ruhegenusses nach § 97q Abs. 2 maßgebend sind.

§ 97v

(Nachträgliche) Anrechnung von Versicherungszeiten

Hinsichtlich der Behandlung entfertiger Versicherungszeiten ist § 97f anzuwenden.“

60. § 163 lautet:

„§ 163

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004
3. Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 175/2004

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
 5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 6. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 7. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 8. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2005
 9. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2005
 10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2006
 11. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2004
 12. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 13. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
 14. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
 15. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 16. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 17. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2004
 18. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2005
 19. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2005
 20. Teilpensionsgesetz, BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2005
 21. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 124/2004
 22. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
 23. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 137/2001
 24. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004“
-
61. In der Anlage B entfallen in den 14. Übergangsbestimmungen die Abs. 3 bis 5.
 62. In der Anlage B entfallen in den 18. Übergangsbestimmungen die Abs. 1 bis 6 und 9 bis 17. Die Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 1 und 2.

63. In der Anlage B wird in der Überschrift der 19. Übergangsbestimmungen nach dem Zitat „LGBI. 2400-41“ ein Beistrich gesetzt und das Zitat „und zur GBDO-Novelle 2006, LGBI. 2400-42“ angefügt.
64. In der Anlage B wird im Abs. 2 Z. 1 der 19. Übergangsbestimmungen nach dem Zitat „§ 4 Abs. 8 Z. 1 oder 2“ die Wortfolge „ in der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBI. 2400-38,“ und im Abs. 2 Z. 2 nach dem Zitat „§ 4 Abs. 8 Z. 3“ die Wortfolge „in der Fassung der GBDO-Novelle 2004, LGBI. 2400-41,“ eingefügt.
65. In der Anlage B wird im Abs. 2 der 19. Übergangsbestimmungen in der Z. 2 der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Z. 2 folgende Z. 3 angefügt:
„3. gemäß § 4 Abs. 8 Z. 1 in der Fassung der GBDO-Novelle 2006, LGBI. 2400-42, auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigten sind,“.
66. In der Anlage B wird dem Abs. 3 Z. 2 der 19. Übergangsbestimmungen folgende Z. 3 angefügt:
„3. Abs. 2 Z. 3 vor Ablauf des 30. Juni 2008“.
67. In der Anlage B wird im Abs. 4 der 19. Übergangsbestimmungen folgender Satz angefügt:
„Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 2 Z. 3 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union wirksam.“.
68. In der Anlage B lautet die 20. Übergangsbestimmung:
„20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006, LGBI. 2400-42

(1) Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer

österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. anstelle § 55 Abs. 1, § 59a Abs. 1 erster Satz, § 59b Abs. 1 erster Satz und § 60:

Dem in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

2. anstelle § 58 Abs. 1:

Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2006 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der

ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit für Gemeindebeamte, die einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage

aa) nach 30 Dienstjahren erreichen um 2,5 % der

Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,208 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichen Dienstmonat;

bb) nach 32,5 Dienstjahren erreichen um 2,22 % der

Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,185 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichen Dienstmonat;

cc) nach 35 Dienstjahren erreichen um 2 % der

Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichen Dienstmonat und

b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der

ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,139 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Gemeindebeamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht

10 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 58 Abs. 1 ergibt. Die Gemeindebeamtenkategorien, die bereits nach 30 oder 32,5 Dienstjahren einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen, werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

3. anstelle § 65 Abs. 1 erster Satz:

Ist der Gemeindebeamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

4. anstelle § 12 Abs. 1 lit. a:

Von der Anrechnung ist der Zeitraum, den der Gemeindebeamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, ausgeschlossen.

(2) Auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind, ist § 14 Abs. 3 in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Auf Gemeindebeamte, deren Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 60 lit. a vor dem 1. Juli 2006 eingeleitet worden sind und erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, sind die §§ 58 Abs. 1, 2 und 6 sowie Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37 der Anlage B in

der bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Abschläge nach § 58 Abs. 2 und Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37 der Anlage B sowie die Zurechnung nach § 65 Abs. 2 sind in diesen Fällen bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem die Gemeindebeamten nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens ihre Ruhestandsversetzung auf Antrag (§ 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 3 oder 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37 der Anlage B, jeweils in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung) bewirken hätten können.

(4) Für Gemeindebeamte, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber am 31. Dezember 2006 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufweisen, beträgt der Ruhegenuss für die ersten 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Er erhöht sich

- a) für weitere vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und
- b) für nach dem 31. Dezember 2006 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,818 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und um 0,152 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat.

Der Ruhegenuss von Gemeindebeamten, die am 1. Jänner 2007 noch nicht 15 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreicht haben, beträgt den aliquoten Teil von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Neben diesem aliquoten Teil beträgt der jährliche Steigerungsbetrag jenes Prozentausmaß, durch welches nach 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht werden. Das sich ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Der Ruhegenuss darf bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 58 Abs. 1 ergibt.

(5) Für Gemeindebeamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 60 lit. b, § 61 sowie in § 53 Abs. 5 angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	745.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	746.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	747.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	748.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	749.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	751.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	753.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	755.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	757.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	759.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	765.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	768.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	771.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	774.
2. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1954	777.

(6) Für Gemeindebeamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 60 lit. b angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat, wenn sie um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen und dem keine

wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen:

bis einschließlich 1. Juli 1949	678.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	679.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	680.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	681.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	682.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	683.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	684.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	685.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	686.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	687.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	688.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	689.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	691.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	693.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	695.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	697.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	699.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	702.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	705.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	708.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	711.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	714.
2. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1954	717.

(7) Für Gemeindebeamte, die gemäß Abs. 6 in den Ruhestand versetzt werden, beträgt der Kürzungsprozentsatz abweichend von § 58 Abs. 2 0,3333 Prozentpunkte. Das Höchstausmaß der Kürzung gemäß § 58 Abs. 2 sowie § 58 Abs. 6 und § 59a Abs. 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.

(8) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung eines Gemeindebeamten, der in einem in der linken Spalte der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum

geboren ist, frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen, in dem er sein in der rechten Spalte der Tabelle angeführtes Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 9) von 40 Jahren aufweist. Abweichend von § 60 lit. b ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht:

Geburtszeitraum:	Antrittsalter:
bis einschließlich 30. Juni 1952	60.
1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952	60,5.
1. Jänner 1953 bis 31. Dezember 1953	61.
1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1954	62.
1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1955	63.
1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956	64.

(9) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:

1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;
2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. nach Abs. 10 bis 12 nachgekaufte Zeiten.

(10) Der Gemeindebeamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Zeiten als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

(11) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 10 beträgt für das Jahr 2006

- a) für Zeiten nach § 11 Abs. 1 lit. h € 2.062,8 und

b) für alle sonstigen Zeiten € 4.143,6.

Ändert sich der Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, so ändern sich die Beträge im gleichen Prozentausmaß.

(12) Der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der nach Abs. 10 nachgekauften Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach Abs. 1 Z. 1 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, der Anlage B in der am 30. Juni 2006 geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(13) Auf Antrag des vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Gemeindebeamten sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

(14) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten gemäß Abs. 8 im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren.

(15) Der Gemeindebeamte kann eine bescheidmäßige Feststellung seiner beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(16) Nach den Abs. 10 bis 12 (oder allenfalls nach Abs. 11 bis 13 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37) entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Gemeindebeamten auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 10 bis 12 in Raten.

(17) § 58 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 8 vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden. Werden die Voraussetzungen des Abs. 8 nach dem 31. Dezember 2009 erfüllt gilt § 58 Abs. 2

zweiter Satz mit der Maßgabe, dass anstelle des Höchstausmaßes der Kürzung von 18 Prozentpunkten eine Kürzung von höchstens 12 Prozentpunkten tritt.

(18) Wenn im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 6 zu dem im Abs. 8 angeführten Eintrittsalter eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (Abs. 10) vorläge, gilt § 58 Abs. 2 zweiter Satz mit den Maßgaben, dass anstelle des Prozentausmaßes von 0,28 Prozentpunkten ein Prozentausmaß von 0,3333 Prozentpunkten tritt und das Höchstausmaß der Kürzung nicht anzuwenden ist. § 58 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(19) § 85a Abs. 8, § 87 Abs. 2 und Abs. 19 dieser Übergangsbestimmungen gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2006 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach den §§ 56 bis 88 haben.

(20) Die in § 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004, festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Gemeindebeamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben, bei den ersten drei Anpassungen ihrer Ruhegenüsse oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsgenüsse anzuwenden.

(21) Auf Antrag des Gemeindebeamten sind Zeiträume gemäß § 11 Abs. 1 lit. h bis lit. j nachträglich auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Für die Anrechnung dieser Zeiten bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Wird der Bemessungsbescheid später als 5 Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, bilden zwei Drittel des um ein Sechstel erhöhten vollen Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für jenen Monat gebührt, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach § 85 Abs. 2 und 10. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, zählen sie durch die Nachentrichtung

dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

(22) Auf Gemeindebeamte, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden, sind anstelle der für die vor dem 1. Juli 2006 aufgenommenen Gemeindebeamten geltenden ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht die entsprechenden Vorschriften des IV. Abschnittes anzuwenden.

(23) Auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind, sind die ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Sonderbestimmungen des Abschnittes IV) anzuwenden.

(24) § 71b Abs. 3 und 4 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2006 eingetreten sind. Auf Antrag des überlebenden Ehegatten ist diese Bestimmung ab 1. Juli 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Juli 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 gestellt werden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. am 1. Mai 2004: Art. I Z. 7 und 63 bis 67
2. am 1. Jänner 2005: Art. I Z. 49 bis 51
3. am 1. Juli 2006: Art. I Z. 1 bis 4, 6, 8 bis 48, 52 bis 62 und 68.